

Az.: 67/3-566.0040/24/1.6.2
0019974

Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid

gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
vom 24.01.2025

für die

Bürgerwind Greven GmbH & Co.KG

Flothdamm 15

48268 Greven

**über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die
Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlage (WEA)**

Inhalt

I Tenor	2
II Antragsunterlagen	3
III Daten der Anlage.....	4
IV Hinweise	4
1 Allgemeines	4
V Begründung	5
VI Kostenentscheidung	8
VII Rechtsmittelbelehrung	8

I Tenor

Gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bescheide ich hiermit über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlage (WEA) auf den Grundstücken in 48268 Greven, Flur 116, Flurstück 12 (WEA 1), Flurstück 121 (WEA 2), Flurstück 119 (WEA 3) und Flur 121, Flurstück 68 wie folgt:

1. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.
2. Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven. Die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist somit erfüllt.

Der Umfang des Vorbescheidverfahrens gem. § 9 Abs. 1a BImSchG wird anhand der antragsgemäß inhaltlichen Fragestellungen bestimmt und dient vor Beantragung einer Genehmigung nach dem BImSchG der Überprüfung, ob dem Vorhaben keine von vornherein offensichtlich unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Der Vorbescheid ergeht auf der Grundlage der geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheids.

II Antragsunterlagen

1. Vorblatt zum Antrag	1 Blatt
2. Kurzbeschreibung	4 Blatt
3. Bürgerenergie Leitlinien Kreis Steinfurt	8 Blatt
4. Formular 1	4 Blatt
5. Formular 2	1 Blatt
6. Fragestellung	1 Blatt
7. Koordinaten der Anlagen	1 Blatt
8. Einverständniserklärungen und Nutzungsverträge	7 Blatt
9. Topographische Karten M 1:25000, M 1:10000	2 Blatt
10. Deutsche Grundkarte Standorte WEA 1 und WEA 2	1 Blatt
11. Deutsche Grundkarte Standorte WEA 3 und WEA 4	1 Blatt
12. Luftbild WEA 1 und WEA 2	1 Blatt
13. Luftbild WEA 3 und WEA 4	1 Blatt
14. Baulastenradius und Rotorüberstreichfläche WEA 1 und WEA 2	1 Blatt
15. Baulastenradius und Rotorüberstreichfläche WEA 3 und WEA 4	1 Blatt
16. Wohnbebauung im Umfeld WEA 1 und WEA 2	1 Blatt
17. Wohnbebauung im Umfeld WEA 3 und WEA 4	1 Blatt
18. Technische Beschreibung E-175 und E-160	6 Blatt
19. Herstellungs- und Rückbaukosten	3 Blatt

III Daten der Anlage

Eine WEA des Typs Enercon E-160 mit 167 m Nabenhöhe, 160 m Rotordurchmesser, 5,56 MW Nennleistung und einer Gesamthöhe von 247 m und drei WEA des Typs Enercon E-175 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, 6 MW Nennleistung und einer Gesamthöhe von 249,5 m.

Die geplante Anlage hat folgende ETRS 89/ UTM Z 32 N - Koordinaten

Anlage	Lage		East	North
	Gemarkung Greven			
	Flur	Flurstück		
WEA 1	116	12	403267	5770393
WEA 2	116	121	402983	5769815
WEA 3	116	119	402939	5769261
WEA 4	121	68	403119	5768877

IV Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Dieser Vorbescheid wird gem. § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt worden ist. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.
- 1.2 Im nachfolgenden Genehmigungsbescheid nach dem BImSchG können zusätzliche oder von diesem Vorbescheid abweichende Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der WEA gestellt werden.
- 1.3 Ergeben sich im Genehmigungsverfahren zum Gesamtvorhaben Bedenken grundsätzlicher Art, die zum Zeitpunkt der Entscheidung zum Vorbescheid nicht absehbar waren, oder weichen die zugehörigen Antragsunterlagen von den diesem Vorbescheid zugrundeliegenden Angaben mehr als nur geringfügig ab, so ist die Genehmigungsbehörde am vorliegenden Vorbescheid nicht gebunden.
- 1.4 Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der WEA oder von Teilen der WEA.

1.5 Der Vorbescheid ist beschränkt auf die Prüfung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen. Eine Beurteilung der Auswirkungen der WEA, die eine positive Prognose zum Gesamtvorhaben zulassen würde, erfolgt nicht.

1.6 Dieser Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

V Begründung

Mit Antrag vom 08.11.2024, eingegangen am 19.11.2024, haben Sie eine Entscheidung über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlage (WEA) im Außenbereich der Stadt Greven gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG beantragt.

Gegenstand des Vorbescheids sind laut Antrag die folgenden bauplanungsrechtlichen Fragestellungen:

- Handelt es sich bei dem beantragten Vorhaben um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiertes Vorhaben?
- Ist das Vorhaben mit dem Flächennutzungsplan vereinbar (§ 35 Abs. 3.Satz 1 Nr.1, Satz 3 BauGB)?

Für die Erteilung des beantragten Vorbescheids ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, wenn das Vorhaben eine WEA betrifft, für die noch kein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde und sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheids besteht. Die Vorschriften des §§ 6 und 21 BImSchG gelten sinngemäß.

Bei WEA soll auf Antrag nach § 9 Abs. 1a BImSchG nur über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, ohne das die gesamten Auswirkungen der WEA am Standort beurteilt werden.

Vorgesehen ist lediglich eine überschlägige Prüfung mit reduzierter Prüftiefe auf der Grundlage von auf den Prüfumfang abgestellte Unterlagen. Infolgedessen berechtigt der

Vorbescheid weder zur Errichtung und Betrieb der WEA noch enthält er eine positive für die spätere Genehmigung bindende Gesamtbeurteilung in Bezug auf sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen. Diese Prüfungen bleiben dem eigentlichen Genehmigungsverfahren oder (hinsichtlich einer vorläufigen Gesamtprognose) dem Vorbescheid gem. § 9 Absatz 1 BImSchG vorbehalten.

Gegenstand des Vorbescheids ist die planungsrechtliche Zulässigkeit in Bezug auf die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans und die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens befinden sich weitere sechs WEA (teilweise in Betrieb bzw. geplant), die zusammen mit dem hier beantragten Vorhaben eine Windfarm i. S. d. UVPG bilden.

Das Vorhaben wird von der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG erfasst.

Für den beantragten Vorbescheid wurde ein Vorprüfverfahren nach § 7 Abs.1 UVPG (allgemeine Vorprüfung) zur Feststellung des Erfordernisses einer UVP durchgeführt.

Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat sich die UVP im Falle eines Vorbescheidverfahrens vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilzulassung sind. Für Vorbescheidverfahren gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG entfallen nach dem dortigen Satz 2 vorläufige Prüfungen bezogen auf das Gesamtvorhaben. Prüfungen nach dem UVPG haben sich abschließend auf die Umwelteinwirkungen zu beziehen, die Gegenstand des Vorbescheides sind. Gegenstand des Antrags auf Vorbescheid ist hier nur die Klärung bauplanungsrechtlicher Fragen. Da sie nicht zum Prüfprogramm des § 7 Abs. 2 i. V. m. der Anlage 3 des UVPG zählen, können sie im Rahmen des anhängigen Vorbescheidverfahrens keine UVP-Pflicht begründen. Eine UVP-Pflicht und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Vorbescheidverfahrens sind bezüglich der hier abschließend zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen nicht festzustellen. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG im Amtsblatt 67-2024 vom 10.12.2024 des Kreises Steinfurt und am 11.12.2024 auf der Homepage www.uvp-verbund.de bekannt gemacht

Der Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG und die Antragsunterlagen haben folgender Fachbehörde als Träger öffentlicher Belange zur Prüfung und Stellungnahme hinsichtlich des beantragten Prüfumfanges vorgelegen:

- Stadt Greven
- Bezirksregierung Münster Dezernat 32

Im Rahmen dieses Vorbescheides werden abschließend lediglich entsprechend der erfragten Belange Teilbereiche der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit beurteilt.

Die Stadt Greven hat mit Schreiben vom 20.12.2024 mitgeteilt, dass das Vorhaben mit dem Flächennutzungsplan der Stadt vereinbar ist und dass es sich bei dem beantragten Vorhaben um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiertes Vorhaben handelt. Das Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde erteilt.

Vom Dezernat 32 – Regionalentwicklung – der Bezirksregierung Münster wurde das Vorhaben hinsichtlich seiner raumordnungsrechtlichen Bedeutsamkeit geprüft. Es wurde festgestellt, dass der Verwirklichung des Vorhabens an dem beantragten Standort keine raumordnungsrechtlichen Bedenken entgegenstehen.

Somit ergab die erfolgte Prüfung durch die o.g. Behörden, dass ein Vorbescheid hinsichtlich der genannten Fragestellungen bei Beachtung der in Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Hinweise die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt. Die WEA ist daher hinsichtlich des erfragten Prüfungsgegenstandes genehmigungsfähig.

Alle weiteren Genehmigungsvoraussetzungen sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertiefend abzu prüfen. Hierbei ist eine Versagung der Genehmigung, oder die Aufnahme von Nebenbestimmungen, die zu erheblichen Betriebseinschränkungen führen, nicht auszuschließen.

Ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheides wurde nachgewiesen.

Der Vorbescheid war daher zu erteilen.

VI Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VII Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Münster erhoben werden.

Im Auftrag


Marcel Schwarte

